

Bundesverband der Biker for Freedom e.V



Bundesverband der



Biker for Freedom e. V

Satzung des Biker for Freedom e. V mit Vereinsitz in Mainhausen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes

§ 3 Gliederung des Verbandes

§ 4 Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften. (BifF Vereine)

§ 5 Einzelmitglieder

§ 6 Kooperative Mitglieder

§ 7 Verbandsorgane

§ 8 Hauptversammlung

§ 9 Bundesvorstand

§10 Bundesbeirat

§11 Mitgliederversammlung der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BifF Vereine)

§12 Vorstand der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BifF Vereine)

§13 Geschäftsjahr

§14 Mitgliedschaft

§15 Erwerb der Mitgliedschaft



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

§16 Beendigung der Mitgliedschaft

§17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§18 Mitgliedsbeiträge und Gerichtsstand

§19 Haftung des Verbandes

§20 Satzungsänderungen

§21 Auflösung

§22 Schlussbestimmung

Anlässlich mehrerer Treffen und der Organisation von Maßnahmen gegen die Drucksache 125/20 des Bundesrates zur weiteren, einseitigen Beschränkung der Rechte und Freiheiten von Motorradfahrern aus dem Bundesgebiet in Alzenau, Kreis Aschaffenburg am 29.08.2020, haben die Anwesenden beschlossen einen Bundesverband - Biker for Freedom - zu gründen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Auf der Mitgliederversammlung wurde der Schriftführer um eine auf zwei Personen und der Sprecher Öffentlichkeitsarbeit/ Presse- und Medienvertreter ergänzt.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen BIKER FOR FREEDOM E.V. (BifF). Sitz des Vereines ist Mainhausen. Er ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Der Verband hat seinen Hauptwirkungsbereich in der Bundesrepublik Deutschland. Bürger anderer Nationen können unter Einhaltung des deutschen Rechts (Verbands- und Vereinsrecht) aufgenommen werden.

Der Verband behält sich vor, nach Satzungsänderung/Anpassung, seine Aktivitäten seine Aktivitäten Europaweit auszudehnen.



§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes

1. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports unter Beachtung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes sowie der Förderung der Unfallverhütung und Einhaltung der Verkehrssicherheitsvorschriften. Der Verein betätigt sich dabei im Sinne der Allgemeinheit zur Erreichung der folgenden Ziele:

Ziele des Verbandes sind die:

- Förderung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung im Motorsport (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO) unter Beachtung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

Dieser Zweck wird durch das Erarbeiten von Maßnahmen zur Lärmreduzierung und Reduzierung der Umweltbelastung durch den Motorsport erreicht.

- Förderung der Unfallverhütung durch die Einhaltung der Verkehrssicherheitsvorschriften (§52 Abs. 2 Nr. 12 AO)

Dieser Zweck wird erreicht durch

- a) Eintreten bei den Entscheidungsträgern hinsichtlich aller Gestaltungsmöglichkeiten sowie der tatsächlichen Ausführung auf Ebene des Bundes, der Länder und Kommunen als grundlegende Voraussetzung zur Unterstützung und Umsetzung der vorgenannten Ziele
- b) Zusammenarbeit mit Verkehrsbehörden, kommunalen Betrieben und Motorradherstellern zur Entwicklung von Konzepten zur Erreichung der Ziele
- c) Beratung von Verbrauchern und Verkehrsteilnehmern durch bereitstellen technischer Informationen



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

2. Weitere Ziele des Vereins

- Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (Vertretung der Interessen motorisierter Zweiradfahrer als Teilnehmer des Marktes) (§52 Abs. 2 Nr. 16 AO)

Darunter fallen:

- Verhinderung der Drucksache 125/20 und weiterer einseitiger Maßnahmen der Sanktionierung und Diskriminierung von Motorradfahrern
- *Verbraucherberatung zur Bewahrung der Interessen der Zweiradfahrer als Marktteilnehmer*
- *Ablehnung einseitiger Sanktionsmaßnahmen im Sinne der Kollektiv-, Gruppenhaftung*
- *Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes sowie des Willkürverbotes hinsichtlich Sachfremder Erwägungen*
- *Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller, vom Motorenlärm, betroffenen Bevölkerungsgruppen*
- *Vermittler zwischen Industrie, Verbraucher und Politik*

Diese Zwecke bzw. Ziele will der Verein insbesondere verwirklichen durch folgende Maßnahmen:

- a. Vermittlung zwischen den Interessen der Motorradfahrer, der Bürger, der Industrie und der Politik
- b. Förderung von Maßnahmen und Schaffung von Voraussetzungen seiner Mitglieder einen Beitrag zu Umweltgerechten Verhaltensweisen im Verkehr gestalten zu können
- c. Öffentlichkeitsarbeit durch Funk-, Presse- und elektronische Informationssysteme

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell.

3. Mittel des Verbandes dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.
 - a. Alle Mitglieder des Verbandes, die Ämter innehaben, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihrer im Rahmen ihres Aufgabengebietes entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

6. siehe §52, Abs. 2, Nr. 8, 12, 16, 21

7. Der Verband arbeitet in keiner Weise Gewinnorientiert.

§ 3 Gliederung des Vereines

Der Verband gliedert sich in:

- a. Bundesverband, Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften. Im Folgenden werden diese Gruppen BifF-Vereine genannt
- b. Einzelmitglieder
- c. Kooperative Mitglieder

§ 4 Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (BifF-Vereine)

1. Die BifF-Vereine haben den gleichen Status und müssen mindestens sieben Mitglieder haben.
2. Es ist den Mitgliedern der BifF-Vereine grundsätzlich freigestellt, die Mitgliedschaft im Bundesverband zu erwerben. Dies gilt insoweit, als es sich bei den BifF-Vereinen um eingetragene Vereine handelt, die diese Wahlmöglichkeit in ihren Satzungen verankert haben.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

3. Die Aufgaben der Biff-Vereine sind:
 - a) Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen,
 - b) Durchführung aller Punkte, welche unter "Zweck und Ziele", §2 dieser Satzung aufgeführt sind. Darüber hinaus werden den Biff-Vereinen weitere Aktivitäten empfohlen
4. Die Satzung der Biff-Vereine darf nicht gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstoßen
5. Die besondere Aufgabe der Interessengemeinschaft ist die Förderung spezieller motorradgebundener Interessen, auch in überregionalen Gruppen.

3. Die Aufgaben der Biff-Vereine sind:

- a) Veranstaltung regelmäßiger Versammlungen,
- b) Durchführung aller Punkte, welche unter "Zweck und Ziele", §2 dieser Satzung aufgeführt sind.

Darüber hinaus werden den Biff-Vereinen weitere Aktivitäten empfohlen.

§ 5 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Mitglieder des Bundesverbandes, die keinem Biff-Verein angehören.

§ 6 Kooperative Mitglieder

Kooperative Mitglieder sind Mitglieder des Bundesverbandes. Kooperative Mitglieder sind keine Personen. Es sind Firmen, Verbände, Institutionen und Ähnliches.

Rechte und Pflichten sind beschränkt, da es sich nicht um natürliche Personen handelt. Dies wird in den zutreffenden Absätzen besonders erwähnt.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

§7 Verbandsorgane

1. Bundesverbandsebene
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Bundesvorstand
 - c) der Bundesbeirat
2. Vereinsebene
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste des Verbandes.

Die ordentliche Hauptversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Hauptversammlungen sind vom Bundesverband in geeigneter Form schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Bundesvorstand fest.

Die Hauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Hauptversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn entweder:

- a) 25% der Mitglieder dies fordern, oder
- b) der Bundesvorstand dies einstimmig beschließt

Zur außerordentlichen muss wie zur ordentlichen Hauptversammlung eingeladen werden.

Die Hauptversammlung wählt und kontrolliert den Bundesvorstand.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Berichte des Bundesvorstandes
- b. Berichte der Kassenprüfer
- c. Berichte der Referenten und Ausschussvorsitzenden; wenn diese Berichte nicht mündlich



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

erfolgen können, müssen sie rechtzeitig schriftlich an den ersten Vorsitzenden des Bundesverbandes verschickt werden, der sie dann verliest / verlesen lässt.

- d. Ernennung eines Versammlungsleiters
- e. Entlastung des Bundesvorstandes
- f. Neuwahl des Bundesvorstandes für 2 Jahre
- g. Neuwahl zweier Kassenprüfer für zwei Jahre erfolgt antizyklisch zur Wahl des Bundesvorstandes
- h. Anträge
- i. Verschiedenes

Zu Hauptversammlungen ohne Neuwahl steht Punkt 5. f) nicht auf der Tagesordnung.

7. Stimmverteilungen:

- a. In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme
- b. Stimmübertragung ist nicht zulässig

8. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.

- a. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- b. Erlangt ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt.

9. 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen zu:

- a. Satzungsänderungen
- b. Anträgen zu Abberufung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes.

10. 3/4 Mehrheit ist zur Auflösung des Verbandes erforderlich.

11. Abstimmungen zu Personengebundenen und Sachbezogenen Entscheidungen werden über Handzeichen, sofern nicht mehr als 10% der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern, durchgeführt.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

12. Die Annahmen von Dringlichkeitsanträgen wird von der Hauptversammlung entschieden.

13. Protokolle und Niederschriften

- a. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen
- b. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden
- c. Es ist mindestens ein Protokoll zu veröffentlichen.

§ 9 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. bis zu 2 Beisitzer

und dem erweiterten Vorstand:

- f. dem Sprecher Öffentlichkeitsarbeit/ Presse- und Medienvertreter, mit Stimmrecht
- g. 2 Kassenprüfer, mit Stimmrecht

2. Der erste Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende oder beide gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsregel nur wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

3. Wahl des Bundesvorstands

- a. Der Bundesvorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die ordnungsgemäße Neuwahl eines neuen Bundesvorstandes durchgeführt ist.
- b. Die Wiederwahl des Bundesvorstandes ist möglich.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

4. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen, welche regelmäßig vom ersten Vorsitzenden oder einem Beisitzer, im Auftrag des Bundesvorstandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden muss.

- a. über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.
- b. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- c. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Aufgaben des Bundesvorstandes liegen in der Wahrung der Satzungsgemäßen Interessen des Verbandes.

Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

6. Der Bundesvorstand kann einen Neben- oder Hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Der Bundesvorstand legt auf Grundlage der satzungsgemäßen Interessen des Verbandes und Geschäftsordnung des Vorstandes dessen Tätigkeitsbereich und Umfang der Vertretungsvollmacht fest. Ein vom Vorstand berufener Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil. Eine Geschäftsordnung legt den Umfang seiner Stimmberechtigungen im Innenverhältnis fest.

7. Der Kassenwart verwaltet die Verbandskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen über einen Betrag höher 2500 Euro bedürfen zusätzlich der Unterschrift eines Vorsitzenden.

8. Der Bundesvorstand beruft bei Bedarf Referenten und Koordinatoren, setzt Ausschüsse ein und bestimmt deren Status. Der Bundesvorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Er legt Umfang und Tätigkeitsbereich der Vertretungsvollmacht fest.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

9. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereine und Kooperativer Mitglieder. Er setzt die Beiträge der kooperativen Mitglieder fest.

10. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz durch Vorstandswahl, kommissarisch zu bestellen.

11. Ein, um den Verband besonders verdient gemachtes Mitglied kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und hat beratende Funktion.

§ 10 Bundesbeirat

1. Der Bundesbeirat besteht aus Bundesvorstand, den Referenten und je einen Vertreter der Vorstände der Biff-Vereine.

2. Die Aufgaben des Bundesbeirates sind, die Interessen der Biff-Vereine untereinander und mit dem Bundesvorstand abzustimmen, sowie Entscheidungen vorzubereiten. Er ist beratendes Gremium ohne rechtskräftige Entscheidungsbefugnis, außer bei Abstimmungen des § 16 Abs. 1. d).

3. Der Bundesbeirat fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen zu denen der Bundesvorstand mit den zur Verfügung stehenden Medien unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen einlädt. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Bundesbeirates.

4. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Bundesvorstandes.

5. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied, außer bei Abstimmungen in den Fällen des § 16 Abs. 1 d) eine Stimme.

6. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

7. Der Bundesbeirat ist in jedem Falle Beschlussfähig.
 3. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 4. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
8. Im Geschäftsjahr sollen zwei Sitzungen des Bundesbeirates stattfinden.
9. Der Bundesbeirat entscheidet, auf Antrag, über den Ausschluss von Biff-Vereinen. Der betroffene Verein hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.

§ 11 Mitgliederversammlung der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (Biff-Vereine)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Falls keine zusätzliche Vereinssatzung besteht oder sie nichts anderes aussagt, gilt § 8 (Hauptversammlung) in auf Vereinsebene abgeänderter Form.

§12 Vorstand der Regionalvereine, Ortsclubs und Interessengemeinschaften (Biff-Vereine)

1. Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer und Kassierer



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

2. Die Vorstandsämter können untereinander anders aufgeteilt und/oder ergänzt werden.
3. Der Vorstand vertritt den BifF-Verein im Bundesbeirat.
4. Falls keine zusätzliche Vereinssatzung besteht oder sie nichts anderes aussagt, gilt § 9 (Bundesvorstand) in auf Vereinsebene abgeänderter Form.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes bekennt.
2. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaften:
 - a. Ordentliche Mitglieder (Mindestalter 18 Jahre)
 - b. Juniormitglieder (15 bis 17 Jahre alt)
 - c. Ehrenmitglieder
 - d. Kooperative Mitglieder
 - e. Fördermitglieder
3. Über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.



§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft wird schriftlich beim Bundesvorstand beantragt.
2. Der Bundesvorstand kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen.
3. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.
4. Wird dem Aufnahmeantrag stattgegeben, erhält der Bewerber ein Exemplar der Satzung und einen Mitgliedsnachweis.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Tod, bei kooperativen Mitgliedern deren Auflösung
 - b. Austritt. Dieser kann unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Bundesvorstand erklärt werden.
 - c. Streichung. Diese erfolgt automatisch, wenn zur Eintreibung des Beitragsrückstandes der Klageweg beschritten werden muss. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen, Ausstehenden Beitrages bleibt hiervon unberührt.
 - d. Ausschluss. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn ihm durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes die Ehrenbürgerrechte abgesprochen wurden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es, wissentlich und/oder erheblich, gegen die Satzung oder die Ordnung des Verbandes verstoßen und/oder seinem Ansehen Schaden zugefügt hat. Alle Mitglieder haben das Recht, beim Bundesvorstand Anträge auf Ausschluss aus dem Verband zu stellen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme und Verteidigung einzuräumen. Ein Ausgeschlossenes Mitglied wird vom Bundesvorstand entsprechend durch Einschreiben unterrichtet. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung, in schriftlicher Form, ebenfalls per Einschreiben, beim Bundesvorstand Einspruch erhoben werden. In diesem Falle trifft der Bundesbeirat auf seiner nächsten Sitzung eine unwiderrufliche Entscheidung. dabei Abweichend von § 10 Abs. 5. a) nur der Bundesvorstand insgesamt und die Biff-Vereine je eine Stimme. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft dürfen alle, die Mitgliedschaft beweisenden Urkunden und Abzeichen nicht mehr getragen bzw. benutzt werden.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. das passive Wahlrecht ist den Mitgliedern, mit Ausnahme Kooperativer Mitglieder die nur aktives Wahlrecht haben, vorbehalten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
3. Der Zweck und die Ziele des Verbandes sind von jedem Mitglied zu fördern. Es ist alles zu unterlassen, was dem Verband Schaden zufügen kann.
4. Alle, die Mitgliedschaft betreffenden Änderungen sind dem Bundesvorstand umgehend mitzuteilen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge und Gerichtsstand

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, welcher im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) fällig wird.
 5. Die Beitragshöhe wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
 6. Beitragsänderungen können nur in der Hauptversammlung beschlossen werden. Hierfür müssen sie auf der Tagesordnung angekündigt werden.
 7. Die Biff-Vereine sind berechtigt, für ihre Mitglieder einen höheren, als den Mindestbeitrag festzusetzen.



Bundesverband der Biker for Freedom e.V

8. Der Bundesverband setzt die Beiträge für Kooperative Mitglieder fest. Sie dürfen den Mindestbeitrag der Einzelmitglieder dabei nicht unterschreiten.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von Juniormitgliedern nach § 14 Abs. 2. b) setzt die Hauptversammlung fest.

3. Wehr-, oder Ersatzdienstleistende, welche einberufen wurden, werden unter Vorlage eines Amtlichen Nachweises für ein Jahr von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder sind Beitragsbefreit.

4. Bei Doppelmitgliedschaft innerhalb des Verbandes erhält die Bundeskasse nur einmal ihren Beitragsanteil.

5. Der Beitrag kann, nur auf Antrag, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn bei einem Mitglied besondere Finanzielle Belastungen vorliegen. Die Entscheidung zur Beitragsreduzierung oder Befreiung trifft der Bundesvorstand.

6. Der Bundesverband kann Veranstaltungen der BifF-Vereine mit dem Umfang entsprechenden, individuell zu beschließenden Leistungen unterstützen, wenn diese im Rahmen der Ziele tätig sind.

7. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird dem Mitglied eine Mahnung zugeschickt.
 9. Bei erfolgloser Mahnung erhält das Mitglied nach einer angemessenen Frist eine Rechtsanwaltsmahnung. Die zusätzlich entstehenden Kosten sind von Mitglied zu tragen.
 10. Verweigert das Mitglied auch hierauf die Zahlung, kann der Klageweg beschritten werden.
 11. Der allgemeine Gerichtsstand des Verbandes ist Mainhausen.



§ 19 Haftung des Verbandes

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Benutzung der Verbandseinrichtungen entstehen/entstanden sind, haftet der Verband nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Einladung zur Hauptversammlung ist der zu ändernde/ergänzende Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
3. Um Schaden vom Verband abzuwenden oder, wenn es durch gesetzliche Regelungen und

Verordnungen geboten und Eile vonnöten ist, ist der Bundesvorstand berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen.

12. Dazu müssen alle Mitglieder des Bundesvorstandes schriftlich zustimmen.
13. Auf der Nächstfolgenden Hauptversammlung ist diese Satzungsänderung als erster Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Hauptversammlung kann die Satzungsänderung rückwirkend aufheben. §8 Abs. 10 gilt insoweit nicht. Es reicht hierzu die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Satzungsänderungen werden durch die zur Verfügung stehenden Medien bekannt gegeben.



§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung eines BifF-Vereines erfolgt, wenn auf einer Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

15. Die Mitglieder werden dann zu Einzelmitgliedern.

16. Organisationsmittel sind an den Bundesvorstand zurückzugeben.

2. Die Auflösung des Bundesverbandes erfolgt in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung. 3/4 der anwesenden Mitglieder müssen dem Antrag auf Auflösung zustimmen.

17. Im Falle der Auflösung ernennt die Hauptversammlung drei Liquidatoren.

18. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bundesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, **jeweils zu gleichen Teilen an:**

19. Die Arche - Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.

20. Bärenherz Kinderhospiz Wiesbaden,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22 Schlussbestimmung

Mit Genehmigung dieser Satzung auf der Jahreshauptversammlung vom 19.03.2022 erhält diese Satzung ihre Wirksamkeit.

Diese Satzung ist durch den 1. und 2. Vorstand Unterschrieben: